



Potsdam, 11.Mai 2020

## Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Kolleg\*innen,

in den letzten Wochen und Monaten haben die Träger und die Mitarbeiter\*innen der Jugendarbeit gezeigt, dass trotz der SARS-CoV-2- Pandemie der Kontakt zu den Jugendlichen nicht verloren gegangen ist. „Jugendarbeit kann das“ und konnte ihre Angebote in vielfältiger Art und Weise umstellen. So haben viele Jugendclubs ein regelmäßiges Online-Angebot mit kreativen, künstlerischen und beratenden Aspekten entwickelt. Dies gilt für alle Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der § 11 – 13 SGB VIII wie Jugendclubs, Streetwork, Mobile Jugendarbeit, Sozialarbeit an Schule, Fanprojekte, Jugendkoordination, etc.

Nach der jetzt geltenden Fassung der „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg“ vom 08.Mai 2020 gibt es nun folgende Bestimmungen in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe/ Jugendarbeit:

- Grundsätzlich gilt §14 der SARS\_CoV-2\_Eindämmungsverordnung: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können ihren Betrieb wiederaufnehmen, es sei denn, das zuständige Jugendamt widerspricht.

Daneben sollte beachtet werden:

- §2 der Eindämmungsverordnung: „Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Per-

sonen eines weiteren Haushalts gestattet.“ Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von begleiteten Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere aus dem Bereich der Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe, etc.“

Das bedeutet, dass mit Kindern bis 14 Jahren begleitete Außenaktivitäten möglich sind, bei denen die Abstandshaltungen, Gruppengröße und die sonstigen hygienischen Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

- Öffentliche Veranstaltungen in Jugendclubs und sonstigen Freizeit- und Bildungseinrichtungen sind nicht erlaubt.
- Pädagogische Angebote in der Schule (§ 5 (4) 7. SARS-CoV-2-EindV ) sowie Angebote von Bildungseinrichtungen aus dem außerschulischen Bereich sind für öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 5 Personen erlaubt (§ 5 (4)- 12. SARS-CoV-2-EindV).
- Zugangskontrollen- und Beschränkungen durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmerzahl, Erfassung von Personaldaten (Name, Anschrift, Telefon-Nummer) mit einer Aufbewahrungsfrist bis zu 4 Wochen.

Das MBS möchte die kommende Phase nicht als Ausstiegsphase aus der Coronazeit bezeichnen, sondern als Wiedereinstieg in die direkte Arbeit mit jungen Menschen. Ein Wiedereinstieg ist davon abhängig, wie die räumlichen und personellen Ressourcen vor Ort sind und kann deshalb auch unterschiedlich aussehen:

- Seit dem 09.05.2020 kann es eine stufenweise Erweiterung der Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geben.
- In der ersten Stufe der Öffnung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, der (aufsuchenden) Jugendsozialarbeit und der Sozialarbeit an Schulen, sollte der Schwerpunkt auf pädagogisch betreute Einzel- und Kleingruppenangeboten mit bis zu 5 Teilnehmer\*innen gelegt werden.
- Besondere Bedeutung hat die Beachtung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Besonders in der Einstiegsphase sollten Kinder und Jugendliche an Überlegungen und Umsetzungsschritten der Wiedereröffnung beteiligt werden. Dabei können die Fachkräfte die gewonnenen Internetkontakte nutzen und in die ersten Schritte mit einbauen. So kann der Wiedereinstieg auch als pädagogischer Prozess wirksam werden. Je partizipativer der Wiedereinstieg geschieht, umso näher an den Jugendlichen und umso verständlicher können noch bestehenbleibende Beschränkungen akzeptiert werden.
- In selbstverwalteten Jugendräumen, die z.B. durch die Jugendkoordination betreut werden, sollte auf die Partizipation von Jugendlichen bei der Erarbeitung von Regeln besonders geachtet werden, ansonsten gelten die gleichen Bedingungen.
- Bei der Benutzung von Spielgeräten, Gesellschaftsspielen u.ä. sollte darauf geachtet werden, diese nach Beendigung, bzw. bei der Übergabe an einen nächsten Nutzer, zu desinfizieren.

- Die Zubereitung von Lebensmitteln ist grundsätzlich untersagt und nur verpackte Snacks, Süßigkeiten und verschlossene Trinkflaschen sollten verkauft und angeboten werden.
- Sind Kinder oder Jugendliche erkennbar erkältet, sollten diese wieder nach Hause geschickt werden. Bei Heuschnupfen kann dies glaubhaft vermittelt und der Besuch der Einrichtung ermöglicht werden.
- Eine Besucher\*innenliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist bei jedem Angebot auszulegen!
- In jeder Einrichtung muss es ein je eigenständiges Schutzkonzept für Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen geben (Hygieneplan).
- Masken und Desinfektionsmittel sollten durch den Träger bereitgestellt werden.
- Maskenpflicht besteht nur dort, wo ein 1,5-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann, z.B. beim Kommen und Gehen, bei Hausaufgabenbetreuung, etc.
- Hygienepläne und Schutzkonzepte sind einzusehen z.B. bei: [www.stiftung-spi.de](http://www.stiftung-spi.de), Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin, oder bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.
- Die räumlichen Treffpunkte der Jugendverbände sind als Einrichtungen der Jugendarbeit zu bewerten und von daher gelten dort die gleichen Bedingungen.
- Jugendverbandsarbeit kann ebenso wie Jugendarbeit ihre Arbeit wieder aufnehmen, wenn sie sich an die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln hält und an die Gruppengröße von bis zu 5 Teilnehmer\*innen pro Fachkraft. Eine bisher bestehende Jugendgruppenstunde kann demnach nur mit bis zu 5 Teilnehmer\*innen stattfinden. Je nach Größe eines Treffpunktes können gleichzeitig mehrere Gruppentreffen mit je 5 Teilnehmer\*innen und je einer Fachkraft stattfinden, wenn dies die Größe der Einrichtung zulässt und die je 1,5m Abstände einzuhalten sind.
- Auch Jugendbildungsstätten werden als Angebote der Jugendarbeit, insbesondere als außerschulische Bildungsarbeit, bewertet und unterliegen denselben Bedingungen wie Jugendclubs, Jugendräume oder Jugendverbandsarbeit. Eine Übernachtung in der Jugendbildungsstätte ist nicht möglich, ebenso wenig die Verpflegung aus einer Hausküche. Je nach Größe einer Jugendbildungsstätte können gleichzeitig mehrere Gruppentreffen mit je 5 Teilnehmer\*innen und je einer Fachkraft stattfinden, wenn dies die Größe der Einrichtung zulässt und die je 1,5m Abstände einzuhalten sind.
- Öffnungszeiten der Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit sollten möglichst flexibel und weit gespannt werden, so z.B. auch Vormittagsöffnungszeiten für diejenigen Kinder und Jugendlichen ermöglichen, die im Homeschooling sind oder besonderen Unterstützungsbedarf haben.
- Bei der Nutzung von Außengelände an einer Einrichtung sollte berechnet werden, für wie viele Jugendliche Platz besteht, wenn um jede Person ein

Sicherheitsabstand von 1,5m angesetzt wird. Dies gilt für betreute Sport- und Spielaktivitäten, kontaktlos und unter Berücksichtigung der weiteren hygienischen Bedingungen (z.B. Desinfektion von Spielgeräten, etc.). Unbetreute Angebot in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe darf es zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben!

- Es sollte ein Reaktionsplan bei ansteigenden Infektionszahlen ausgearbeitet werden, der über die bisherigen Onlineangebote veröffentlicht werden kann.
- Onlineangebote und Onlinearbeitsplätze sollten auch weiterhin als Möglichkeit beibehalten, bzw. als Ergänzung ihren Platz behalten und den Jugendlichen in besonderer Weise in der Wiedereinstiegsphase bekannt gegeben werden.

---

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Friedel

---